

Vertragsnummer: _____

Wärmelieferungsvertrag

Zwischen

nachfolgend „**Kunde**“ genannt

und

Zukunftsenergie Marktschorgast eG i.Gr.

vertreten durch

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

nachfolgend „**Versorger**“ genannt

wird der nachfolgende Vertrag zur Versorgung des Kunden mit Wärme

für das Objekt in Marktschorgast, _____

abgeschlossen.

Präambel

Die Zukunftsenergie Marktschorgast eG i.Gr., betreibt in Marktschorgast ein Nahwärmenetz, welches aus einer Heizzentrale auf Basis von nachwachsenden Rohstoffen aus der Region mit Wärme beliefert wird. Betreiber der Heizzentrale ist die NatCon Nordbayern GmbH & Co KG, eine Tochter der NATURSTROM AG. Der Versorger schließt mit dem Betreiber der Heizzentrale einen langfristigen Wärmeliefervertrag.

Der Kunde schließt sich an das lokale Wärmenetz an, um so eine gesicherte Wärmeversorgung zu erhalten und die Wertschöpfung in der Region zu sichern.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Versorger beliefert den Kunden auf der Grundlage dieses Vertrages mit Wärme für das Grundstück _____.
- (2) Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am Kundengrundstück gilt:
 - Der Kunde versichert, Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks zu sein.
Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher (oder juristischer) Personen, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen.
 - Der Kunde ist Mieter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks.
Er legt eine Erklärung des Grundstückseigentümers vor, derzufolge der Grundstückseigentümer dem Vertragsabschluss zustimmt und sich verpflichtet, im Falle der Kündigung dieses Vertrages bei Beendigung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses die Abnahme von Wärme für das belieferte Grundstück zu den Bedingungen dieses Vertrages bis zu dem in § 9 genannten Enddatum fortzusetzen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich der Zukunftsenergie Marktschorgast eG i.Gr. als Genosse beizutreten und für die Dauer der Wärmelieferung auch zu bleiben.

§ 2 Lieferpflicht

- (1) Der Versorger versorgt gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) die auf dem Kundengrundstück befindlichen Gebäude mit Wärme. Die AVBFernwärmeV wird als Anlage 4 Bestandteil dieses Vertrages.

Die Wärmelieferung beginnt

- voraussichtlich im _____ , nicht jedoch vor Inbetriebnahme des Nahwärmenetzes
 - mit Fertigstellung des Gebäudes.
- (2) Als Wärmeträger dient Heizwasser, welches dem Heizsystem nicht entnommen und nicht verändert werden darf.
- (3) Der Versorger stellt dem Kunden eine Anschlussleistung von _____kW zur Verfügung und garantiert eine Vorlauftemperatur von min. 70 °C.
- (4) Die Wärme wird dem Kunden an den kundenseitigen Anschlüssen an den Absperrventilen der Übergabestation übergeben.

§ 3 Abnahmepflicht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet seinen gesamten Wärmebedarf während der Laufzeit dieses Vertrages ausschließlich durch Bezug vom Versorger zu decken. Davon ausgenommen ist lediglich der Betrieb eines/einer
- Kachelofens oder Kamins
 - Solarthermieanlage zur Warmwassererzeugung.
- (2) Findet ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel an dem Grundstück bzw. dem Gebäude statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen. Dieser ist zu verpflichten, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versorgers. Der Versorger ist vor jedem Eigentümerwechsel zu unterrichten.
Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber dem Versorger gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche des Versorgers bietet.
- (3) Dem Kunden wird die Wärme nur für die Versorgung des in diesem Vertrag genannten Grundstücks zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung zur Versorgung anderer Grundstücke bedarf der schriftlichen Zustimmung des Versorgers.

§ 4 Hausanschluss und Übergabestation

- (1) Der Kunde gestattet dem Versorger die Herstellung des Hausanschlusses (Hausanschlussleitung auf dem eigenen Grundstück bis Übergabestelle) sowie die Installation der Übergabestation und bei Bedarf den jederzeitigen Zugang zu diesen Einrichtungen.
- (2) Hausanschluss und Übergabestation werden vom Versorger auf seine Kosten gestellt und verbleiben in seinem Eigentum. Dem Kunden ist es gestattet, dieses Basismodell um weitere Module wie z.B. eine Frischwasserstation auf seine Kosten zu ergänzen.

- (3) Hausanschluss und Übergabestation werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fallen nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers (§ 95 BGB).
- (4) Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch Messung im Vor- und Rücklauf des Heizwassers festgestellt. Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Versorgers oder eines von diesem beauftragten Dritten und wird von diesem Instand gehalten. Sie muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Versorger kann eine Fernableseeinrichtung installieren.
- (5) Der Versorger trägt die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen. Die Kosten für den Betriebsstrom der Übergabestation, Wasser- und Abwasserkosten trägt der Kunde.

§ 5 Wärmepreis

- (1) Der Kunde zahlt dem Versorger für die bereitgestellte und gelieferte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus einem Grund-, einem Arbeits- und Verrechnungspreisen zusammen. Die Preise, Preisänderungen und Preisgarantie ergeben sich aus dem in Anhang 2 beigefügten Preisblatt.

Grundpreis: Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Grundpreis zeitanteilig abgerechnet.

Arbeitspreis: Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für den Zeitraum von einem Jahr berechnet, der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit Lieferbeginn. Im Jahr des Lieferbeginns wird das verbrauchsabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet, danach wird die Abrechnung jährlich erfolgen. Das heiztechnische Abrechnungsjahr erstreckt sich vom 01.07. bis zum 30.06. eines Jahres. Der Versorger hat die Abrechnung bis spätestens zum Ablauf des Monats September nach dem Ende des vorgenannten heiztechnischen Abrechnungsjahres vorzulegen.

Verrechnungspreise: Für die Messung und Abrechnung des Wärmeverbrauches fällt ein jährlicher Verrechnungspreis an.

- (2) Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung der vollen Abrechnungsjahre werden 12 monatliche Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe der Versorger nach dem voraussichtlichen Verbrauch festsetzt und dem Kunden schriftlich mitteilt. Für künftige Abrechnungszeiträume ist der Berechnung der Abschlagszahlungen die jeweils vorangegangene Endrechnung zugrunde zu legen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen zwei Wochen dem Kunden zurückgezahlt. Der Kunde kann eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen, sofern absehbar ist, dass die Abschlagszahlungen den Energieverbrauch übersteigen werden.

- (3) Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, werden Mahnkosten in Rechnung gestellt. Verzugszinsen werden mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.
- (4) Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten der Versorgers eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss vom Versorger in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die gelieferte Wärmemenge wird jährlich abgerechnet. Dabei sind Teilbeträge in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten für die verbrauchte Wärme und deren Bereitstellung bzw. Messung als Abschlagszahlung zu entrichten.
- (2) Die Abschläge sind jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats für den vorausgegangenen Monat zu entrichten.
- (3) Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsbeträge der Jahresabrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung auf ein Bankkonto des Versorgers zu überweisen. Ergibt sich eine Überzahlung, so wird der überzahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt.

§ 7 Kundenanlage und Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung der gebäudeseitigen Wärmeverteilungsanlage jenseits der Übergabestation (Kundenanlage) Sorge zu tragen. Änderungen an der Kundenanlage sind im Vorwege mit dem Versorger abzustimmen.
- (2) Der Versorger oder ein vom ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die Räume des Kunden zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist. Er hat den Kunden auf anerkannte Sicherheits- und Funktionsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Versorgers bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) Der Versorger ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens ... € pro Schadensfall zu unterhalten, die seine Haftung nach diesem Vertrag deckt.
- (3) Verursacht der Kunde einen Schaden an der Übergabestation oder dem sonstigen Eigentum des Versorgers, so haftet er dem Versorger für den daraus entstehenden Schaden.

§ 9 Beendigung des Vertrages

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 10 Jahre, sie beginnt mit der Unterschrift beider Parteien.
- (2) Eine Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB und § 33 AVBFernwärmeV. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wird der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert er sich um jeweils weitere fünf Jahre.

§ 10 Eintrittsrecht

- (1) Wenn die Heizzentrale samt Nahwärmenetz sowie aller erforderlichen Nebeneinrichtungen als Sicherungsgut verwertet werden oder der Versorger die Heizzentrale samt Nahwärmenetz sowie aller erforderlichen Nebeneinrichtungen aus anderen Gründen nicht weiter betreibt und ein Dritter (einschließlich der finanzierenden Bank) an die Stelle des Versorgers tritt, willigt der Kunde in den Eintritt des Dritten als neuer Versorger mit allen Rechten und Pflichten in diesen Vertrag anstelle des bisherigen Versorgers bereits jetzt unwiderruflich ein. Dies gilt jedoch nur, wenn der Dritte als künftiger Versorger sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt. Der Eintritt wird mit schriftlicher Anzeige an den Kunden wirksam.
- (2) Der Versorger bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die finanzierende Bank, den für die Vertragsübernahme nach vorstehendem Absatz 1 erforderlichen Eintrittsvertrag mit einem Dritten zu schließen. Die Vollmacht endet mit vollständiger Rückführung der von der finanzierenden Bank gewährten Kredite. Die finanzierende Bank ist im Fall der Verwertung der Heizzentrale samt Nahwärmenetz sowie aller erforderlichen Nebeneinrichtungen auch berechtigt, selbst an die Stelle des Versorgers zu treten. Ihr Eintritt wird wirksam, wenn sie eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Kunden zukommen lässt, in dem sie auch die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag anzeigt.
- (3) Im Übrigen bedarf ein von dem Versorger mit einem Dritten geschlossener Vertrag zwecks Eintritt in den bestehenden Vertrag bei noch laufender Finanzierung zur Wirksamkeit der Zustimmung der finanzierenden Bank.

§ 11 Billigkeitsklausel

Erfahren die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung und kann infolgedessen einem der Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Das Sicherungsinteresse der finanzierenden Bank berührende Abreden in diesem Vertrag dürfen nur mit Zustimmung der finanzierenden Bank aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Etwaige vor Unterzeichnung dieses Vertrages abgeschlossene Vereinbarungen oder mündliche Abreden werden hiermit aufgehoben.
- (3) Dem Kunden ist bekannt, dass Daten aus und auf Grund dieses Vertrages gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages oder gesetzlicher Pflichten notwendig ist. Der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt.

Marktschorgast, den _____

_____, den _____

Versorger

Kunde

Anlagen

Anlage 1 Widerrufsbelehrung

Anlage 2 Preisblatt

Anlage 3 Anlagenskizze mit Liefer-und Eigentumsgrenzen

Anlage 4 AVBFernwärmeV in der Fassung vom 25.07.2013

Anlage 1 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Firma

ZukunftsEnergie Marktschorgast eG, Am Buchanger 13, 95509 Marktschorgast

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

An
Versorger

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

Anlage 2 Preisblatt vom 01.03.2015

1. Grundpreis

Der jährliche Grundpreis pro Übergabestation ergibt sich aus Ziffer 5. a) dieses Preisblattes und beträgt derzeit 9,50 € pro kW der Übergabestation/Jahr.

Zur groben, unverbindlichen Orientierung für die benötigte Wärmeübergabestation gelten folgende Richtwerte:

Verbrauch	Größe
bis 20.000 kWh	15 KW
bis 30.000 kWh	20 KW
bis 50.000 kWh	30 KW
bis 70.000 kWh	35 KW
bis 90.000 kWh	40 KW
über 90.000 kWh	50 KW

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ergibt sich aus Ziffer 5. b) dieses Preisblattes und beträgt 0,0685 € / kWh Wärmebezug gemäß Wärmemengenzähler.

3. Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis für Messung und Abrechnung des Wärmeverbrauches ergibt sich aus Ziffer 5. c) dieses Preisblattes und beträgt 174,50 €/Jahr.

4. Umsatzsteuer

Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

5. Preisänderungen

a) Grundpreis

Der Grundpreis unterliegt einer jährlichen Anpassung, erstmalig jedoch zum 01.01.2017.

Die Anpassung des Grundpreises erfolgt nach folgender Formel:

$$\mathbf{GP = GP_0 * (0,5 + 0,5 * L/L_0)}$$

In dieser Formel bedeuten:

GP = Grundpreis in EUR/kW*Jahr

GP₀=9,50 € (Basiswert für das Jahr 2015)

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen –, Deutschland, Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, (2010 = 100), Energieversorgung
L₀ = 109,7 (Basiswert für das Jahr 2014)

Für die Berechnung wird jeweils zugrunde gelegt:

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der drei ersten Quartalswerte des vorhergehenden Jahres sowie dem vierten Quartalswert des Vorjahres
- der Jahreswert des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) des vorhergehenden Jahres

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis unterliegt einer jährlichen Anpassung, erstmalig jedoch zum 01.01.2017. Die Anpassung des Arbeitspreises erfolgt nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,5 * HP/HP_0 + 0,5 * B/B_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = Arbeitspreis in EUR/kWh

AP₀ = 0,0685 €/kWh (Basiswert für das Jahr 2015)

HP = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihe der Fachserie 17, Reihe 2 – Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2010 = 100), Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a.

Sägenebenprodukten

HP₀ = 123,6 (Basiswert für das Jahr 2014)

B = Durchschnittliche Brennstoffkosten der Lieferanten in EUR/kWh netto ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich aller sonstigen Steuern und Abgaben

B₀ = ____ €/kWh

Für die Berechnung wird jeweils zugrunde gelegt:

- der Jahreswert des veröffentlichten Holzpelletpreisindex (HP) des vorhergehenden Jahres

- die durchschnittlichen Brennstoffkosten der Lieferanten des vorhergehenden Jahres

c) Verrechnungspreis

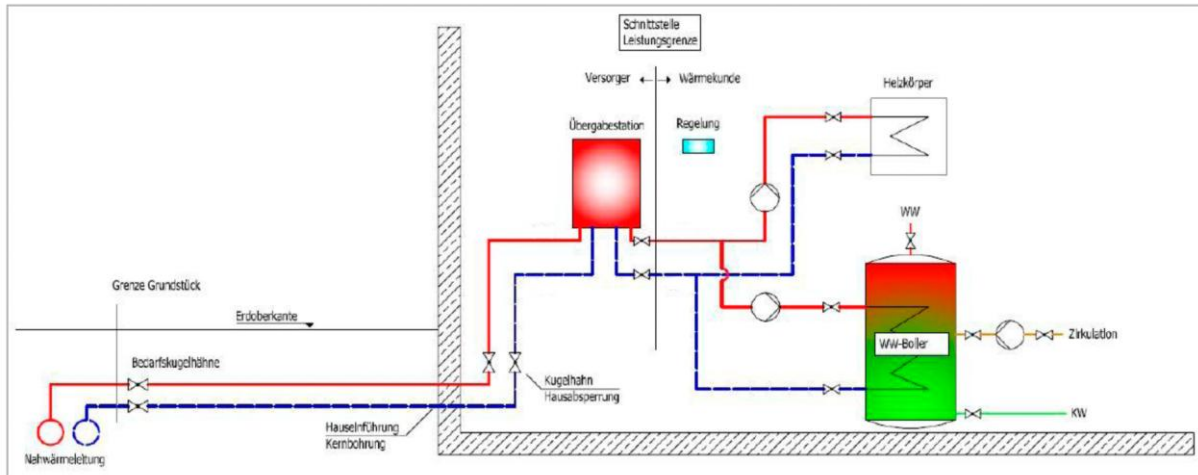
Der Verrechnungspreis unterliegt einer jährlichen Anpassung, erstmalig jedoch zum 01.01.2017. Die Anpassung des Verrechnungspreises erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{JMP} = \text{JMP}_0 * L/L_0$$

Eine Preisänderung tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft. Der Versorger wird dem Kunden den geänderten Grundpreis sowie den geänderten Arbeitspreis spätestens mit der nächsten Jahresrechnung mitteilen.

Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diesen jeweils ersetzenden Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist der Versorger berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

Anlage 3 Anlagenskizze mit Liefer- und Eigentumsgrenzen



(Abb.: Leitungsschema Quelle: Energieagentur Berghamer und Penzkofer)